Verfahrensvermerke Gemeinde Apelern Präambel und Ausfertigung Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gejeweils in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Apelern den Bebauungsplan Nr. 23 "Logistikpark" bestehend - einschließlich der örtlichen Bauvorschrift -

gez. Oppenhausen

Bürgermeister

Apelern, 21. Januar 2010

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 15.01.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschl Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Apelern, 21. Januar 2010

gez. Heilmann

Gemeindedirektor

Planunterlage

Gemeinde Apelern: Gemarkung: Apelern Flur: 8 Gemarkung: Lauenau Flur: 6 Gemarkung: Pohle Flur: 7 Gemeinde Pohle: Maßstab 1:1.000

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln - Katasteramt Rinteln -

ie Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen sind nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, bauliche Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.10.2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln Katasteramt Rinteln -

Frie (Vermessungsdirekto AZ.: L4-246/2009

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom Hameln, 17.08.2009

gez. v. Luckwald Planverfasser

schuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 27.08.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift zu gestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.11. 2009 ortsüblich bekannt ge-

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 17.11.2009 bis zum Apelern, 21. Januar 2010

> gez. Heilmann Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan Nr. 23 einschl, der örtlichen Bauvorschrift nach Abwägung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.01.2009 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung be-

Apelern, 21. Januar 2010

gez. Heilmann

| <u>Inkrafttreten</u> | Der Bebauungsplan Nr. 23 "Logistikpark" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26.02.2010 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Apelern, 15. März 2010

> gez. Heilmann Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" ist eine Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Verfahrensvermerke Flecken Lauenau

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gejeweils in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Lauenau den Bebauungsplan Nr. 51 "Logistikpark" bestehend aus

Lauenau, 20. Januar 2010

gez. Heilmann gez. Laufmöller Bürgermeister Gemeindedirektor

- einschließlich der örtlichen Bauvorschrift

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 21.01.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Logistikpark" beschl Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeindedirektor

Gemarkung: Apelern Flur: 8

Gemarkung: Lauenau Flur: 6

bereitgestellt durch:

Lauenau, 20. Januar 2010

Gemeinde Pohle: Gemarkung: Pohle Flur: 7 Maßstab 1:1.00 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln

Gemeinde Apelern:

Flecken Lauenau:

Katasteramt Rinteln Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen sind nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds.

GVBI, Nr. 1/2003 S. 6). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, bauliche Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.10.2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln

AZ.: L4-246/2009

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom

Hameln, 17.08.2009

gez. v. Luckwald

er Verwaltungsausschuss des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 26.08.2009 dem

Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.11.2009 ortsüblich bekannt ge-Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 17.11.2009 bis zum

Lauenau, 20. Januar 2010

gez. Heilmann Gemeindedirektor

Der Rat des Flecken Lauenau hat den Bebauungsplan Nr. 51 einschl. der örtlichen Bau vorschrift nach Abwägung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.01.2009 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung be-

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 51 "Logistikpark" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26.02.2010 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Lauenau, 15. März 2010

Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften nnerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 "Logistikpark" ist eine Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke Gemeinde Pohle

Präambel und Ausfertigung Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Pohle den Bebauungsplan Nr. 15 "Logistikpark" bestehend aus - einschließlich der örtlichen Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Pohle, 25. Januar 2010

Lauenau, 20. Januar 2010

gez. Mensching

<u>Aufstellungsbeschluss</u>
Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 die Aufstellung des Beauungsplanes Nr. 15 "Logistikpark" beschloss Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.03.2009 ortsüblich be-

gez. Heilmann

Pohle, . 25. Januar 2010

Gemeindedirektor

Planunterlage Gemarkung: Apelern Flur: 8 Semeinde Apelern: Flecken Lauenau: Gemarkung: Lauenau Flur: 6 Gemeinde Pohle: Gemarkung: Pohle Maßstab 1:1.000

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln - Katasteramt Rinteln -

Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen sind nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBI, Nr. 1/2003 S. 6). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, bauliche Anlagen sowie Straßen. Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.10.2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln - Katasteramt Rinteln -

AZ.: L4-246/2009

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln. _andschaftsArchitekturbi Hameln, 17.08.2009

gez. v. Luckwald

Öffentliche Auslegung Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 03.09.2009 dem Entwurf des Beuungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.11.2009 ortsüblich bekannt ge-Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 17.11.2009 bis zum 6.12.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Pohle, 25. Januar 2010

Gemeindedirektor

<u>Satzungsbeschluss</u>
Der Rat der Gemeinde Pohle hat den Bebauungsplan Nr. 15 einschl. der örtlichen Bauvorschrift nach Abwägung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.01.2010 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung be-

Pohle, 25. Januar 2010

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Logistikpark" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26.02.2010

gez. Heilmann

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Pohle, 15. März 2010

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 "Logistikpark" ist eine Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Gemeindedirektor

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Innerhalb des festgesetzten Industriegebietes sind Gewerbebetriebe zulässig, die den Branchen Logistik und Transport im weiteren Sinne zuzurechnen sind. Zulässig sind auch Anlagen, die für diese Nutzungen zweckmäßig sind (z.B. LKW-Werkstatt, Kantine). Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).
- 1.2 Die in § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Textliche Festsetzungen

- 2.1 Die maximale Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) beträgt in GI 1: 130 m ü. NHN
- in GI 2: 120 m ü. NHN Überschreitungen können als Ausnahme für untergeordnete Bauteile zugelassen werden.

3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Als abweichende Bauweise wird festgesetzt, dass einzelne oder aneinander gebaute Gebäude ohne Beschränkung von Gebäudelängen und -tiefen errichtet werden dürfen.

4 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

4.1 Innerhalb der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Bauverbotszone an der BAB 2), ist die Errichtung von baulichen Anlagen (auch Werbeanlagen, Garagen, Stellplätze) sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen gem. § 9 FStrG nicht zulässig.

§ 5 Rückhaltung von Niederschlagswasser und Regelungen für den Wasserabfluss

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 16 BauGB) 5.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen und zeitgleich mit den sonstigen baulichen Anlagen herzustellen. Für die Bemessung dieser Anlagen wird Folgendes festgelegt: Die Abflüsse aus dem geplanten Industriegebiet und dem das Gebiet querenden namenlosen Gewässer III. Ordnung dürfen bei einer Bemessungsregenspende mit einer

(Austritt des Gewässers III. Ordnung aus dem Plangebiet) einen Wert von fünftausend Litern pro Sekunde (5000 l/s) nicht überschreiten. Von dem erforderlichen Rückhaltevolumen sind mind. 4.500 m³ in dem neuen Industriegebiet für die Abflüsse der befestigten Flächen vorzusehen. Das übrige Stauvolumen kann unmittelbar oberhalb des Industriegebietes im Zuge des natürlichen Gewässers an-

Wiederkehrzeit von einmal in 50 Jahren am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs

Vier ha vollversiegelte Fläche des Industriegebietes können an die vorhandene Regenwasserkanalisation direkt angeschlossen werden (Rückhaltung im vorhandenen RRB).

5.2 Für das natürliche Gewässer III. Ordnung, welches den Geltungsbereich von Südwesten nach Nordosten durchfließt, ist in allen Phasen des Baus und Betriebs der gewerblichen Anlagen ein schadloser Wasserabfluss zu gewährleisten. Dies ist für alle Regenereignisse bis zu einem hundertjährlichen Hochwasser (HQ 100) sicherzustellen.

§ 6 Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- 6.1 Innerhalb des Schutzbereichs der 380 kV Leitung bedarf die Errichtung baulicher Anlagen die Zustimmung des zuständigen Versorgungsträgers bezüglich der zulässigen Bauhöhen. Dies gilt auch z.B. für Aufschüttungen, Werbeanlagen, Fahnenmasten und Beleuchtungsanlagen.
- 6.2 Innerhalb des Schutzbereichs der 380 kV Leitung ist die Pflanzung von groß- und mittelkronigen Bäumen nicht zulässig.

§ 7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Für die am südlichen Rand des Geltungsbereichs verlaufende Leitungstrasse wird zugunsten des jeweiligen Versorgungsträgers ein Leitungsrecht zum Zwecke der Errichtung, des Betreibens und der Unterhaltung der betreffenden Leitung festgesetzt.

§ 8 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 8.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind auf mind. 15 % der Fläche Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und Bäumen anzulegen. Außerhalb dieser Pflanzflächen sind mind. 30 hochstämmige Laubbäume (Stammumfang mind. 16/18) zu pflanzen. Die gehölzfreie Fläche ist im Abstand von 3 bis 5 Jahren zu mähen.
- 8.2 Alle Pflanzungen gemäß der Festsetzung § 8.1 sind aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern (Artenliste siehe Hinweise) anzulegen und zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Die Pflanzungen sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich artenreiche, freiwachsende Gehölzbestände entwickeln können. Sie sind zu 85 % aus Sträuchern und zu 15 % aus Heistern herzustellen. Alle Anpflanzung sind gegen Wildverbiss die ersten 5 Jahre einzuzäunen.

9 Flächen und Maßnahmen für Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 9.1 In den festgesetzten Pflanzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sind bis 4 m Breite einreihige, bei 4 - 8 m Breite zweireihige und ab 8 m Breite mindestens dreireihige Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und Bäumen anzulegen. Die Pflanzstreifen sind mindestens zu 70 % ihrer Länge zu bepflanzen. Die nicht bepflanzten Teilflächen sind der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen Innerhalb der Pflanzstreifen sind jeweils im Abstand von 10 bis 15 m großkronige, hoch-
- stämmige Laubbäume (Stammumfang mind. 16/18) zu pflanzen. Innerhalb des Pflanzstreifens, welcher im Südosten des Geltungsbereichs an das Flurstück 13/91 (Flur 6, Gemarkung Lauenau) angrenzt, ist auf seiner Ostseite ein 3,5 m breiter Streifen von Gehölzpflanzungen freizuhalten, um die Unterhaltung des angrenzenden Grabens zu gewährleisten. Dieser Unterhaltungsstreifen ist im Abstand von 2 bis 3 Jahren zu mähen, um das Aufkommen von Gehölzen zu unterbinden.
- 9.2 Die Errichtung von Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sowie von Garagen und Stellplätzen (§ 12 BauNVO) innerhalb der festgesetzten Pflanzstreifen ist unzulässig.
- 9.3 Alle Pflanzungen gemäß der Festsetzung § 9.1 sind aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern (Artenliste siehe Hinweise) anzulegen und zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Die Pflanzungen sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich artenreiche, freiwachsende Gehölzbestände entwickeln können. Sie sind zu 85 % aus Sträuchern und zu 15 % aus Heistern herzustellen. Von angrenzenden Nutzungen ist ein Pflanzabstand von mind. 1,5 m einzuhalten. Alle Anpflanzung sind gegen Wildverbiss die ersten 5 Jahre einzuzäunen.
- Innerhalb des Schutzstreifens der 380 kV-Leitung sind die §§ 6.1 und 6.2 zu beachten. Von unterirdischen Leitungen ist ein Pflanzabstand von mind. 2 m einzuhalten. 9.4 Die in §§ 9.1 bis 9.3 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten
- Herbst-Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten in dem Industriegebiet durchzuführen. 9.5 Die in §§ 9.1 bis 9.3 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich den innerhalb des Geltungsbereichs verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zu-
- 9.6 Gliederung und Eingrünung von PKW-Stellplatzflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB): In einer Stellplatzreihe ist nach höchstens 6 Stellplätzen eine Pflanzfläche herzurichten mit einer Mindestbreite von 2 m. In dieser Fläche ist ein großkroniger, hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 16/18 zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Alternativ können die Bäume in gleicher Anzahl mittig zwischen den Stellplatzreihen in einem Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angeordnet werden. Je Baum ist eine Pflanzfläche in einer Größe von mind. 10 m² anzulegen, zu begrünen und gegen Überfahren nachhaltig zu schützen.
- 9.7 Gliederung und Eingrünung von LKW-Stellplatzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB): In einer Stellplatzreihe ist nach höchstens 8 Stellplätzen eine Pflanzfläche mit einer Mindestbreite von 2,50 m herzurichten. In dieser Fläche sind jeweils mindestens zwei großkronige, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 16/18 zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Je Baum ist eine Pflanzfläche in einer Größe von mind. 15 m² anzulegen, zu begrünen und gegen Überfahren nachhaltig zu schüt-
- 9.8 In dem Industriegebiet (GI 1 und GI 2) sowie in der "Fläche für die Abwasserbeseitigung" sind außerhalb der "Flächen für Anpflanzungen" (Festsetzung § 9.1) und außerhalb der PKW- und LKW-Stellplatzanlagen (Festsetzungen §§ 9.6 und 9.7) insgesamt mindestens 100 mittel- bis großkronige, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 14/16 zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 9.9 Die innerhalb des Industriegebietes entstehenden Böschungen sind mit einer Neigung von maximal 1:1,5 anzulegen und zu begrünen. Bei einem Höhenunterschied von 1,50 m oder mehr ist auf der Böschung eine Gehölzpflanzung nach den Vorgaben des § 9.3 anzulegen, sofern nicht baustatische Gründe oder Schutzbereiche von Leitungen im Einzelfall

§ 10 Flächen und Maßnahmen für Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 10.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur
- und Landschaft. a) Auf Teilfläche A ist ein Feldgehölz zu entwickeln. Hierfür ist die Fläche zu mindestens 60 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzung hat zur Gestaltung des
- Ortsrandes auf mind. 70 % der Länge der Fläche in gegeneinander versetzten fünfreihigen Pflanzblöcken zu erfolgen. Innerhalb der Teilfläche A sind in einem Abstand von 9 m zur angrenzenden Ackerfläche mindestens 20 hochstämmige Laubbäume (Stammumfang mind. 16/18) im Abstand von 8 bis 15 m zu pflanzen. Innerhalb der Fläche ist die Anlage eines Erdwalles bis zu einer max. Höhe von 3,00 m und einer Böschungsneigung von max. 1:2 zulässig. Angrenzend an das Industriegebiet (GI 1) kann die Fläche auf einer Breite bis zu 10 m für die Anlage von Böschungen mit einer Neigung von maximal 1:1,5 abgegraben werden.
- b) Teilfläche B ist auf mind. 20 % der Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Innerhalb von Teilfläche B ist die Anlage eines Hochwasserrückhaltebeckens (HWR) zulässig. Das HWR ist überwiegend als Erdbecken herzustellen. Böschungen sind mit einer Neigung von max. 1:2 zulässig. Die gehölzfreien Bereiche sind anzusäen oder der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Die Trasse der geplanten Trinkwasserleitung ist in einer Breite von 5 m im Abstand von max. 3 Jahren zu mähen, um Gehölzaufkommen zu unterbinden.

c) Teilfläche C: wie Teilfläche A

- d) Auf Teilfläche D ist ein bepflanzter Wall herzustellen. Teilfläche D ist auf 50 % ihrer Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzung hat zur Gestaltung des Ortsrandes auf der gesamten Länge der Fläche mindestens fünfreihig zu erfolgen. Innerhalb der Teilfläche D sind mind. 40 mittel- bis großkronige, hochstämmige Laubbäume (Stammumfang mind. 16/18) im Abstand von 8 bis 15 m zu pflanzen. Innerhalb der Fläche ist die Anlage eines Erdwalles bis zu einer max. Höhe von 3,50 m und einer Böschungsneigung von max. 1:2 zulässig.
- Innerhalb des Schutzstreifens der 380 kV-Leitung sind § 6.1 und 6.2 zu beachten. Von unterirdischen Leitungen ist ein Pflanzabstand von mind. 2,5 m einzuhalten.
- 10.2 Alle Pflanzungen gemäß der Festsetzung § 10.1 sind aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern (Artenliste siehe Hinweise) anzulegen und zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Die Pflanzungen sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich artenreiche, freiwachsende Gehölzbestände entwickeln können. Sie sind zu 80 % aus Sträuchern und zu 20 % aus Heistern herzustellen. Von angrenzenden Nutzungen ist ein Pflanzabstand von mind. 2 m einzuhalten. Alle Anpflanzung sind gegen Wildverbiss die ersten 5 Jahre einzuzäunen.
- 10.3 Die in §§ 10.1 und 10.2 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Herbst-Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten in dem Industriegebiet durchzuführen. 10.4 Die in §§ 10.1 bis 10.2 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Aus-
- gleich den innerhalb des Geltungsbereichs verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

§ 11 Zuordnung von externen Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

- 11.1 Zur Kompensation der durch das Industriegebiet verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Festsetzungen nach § 9 und § 10 nicht ausgeglichen werden, sind landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes durchzuführen. Zur Realisierung dieses Ausgleichs sind Maßnahmen des Naturschutzes auf den Flächen 1 bis 7 (siehe Festsetzungen §§ 11.2 bis 11.8 sowie Maßnahmenkonzeption im Umweltbericht) durchzuführen.
- 11.2 Die Flurstücke 1/1, 3 und 4, Flur 4, Gemarkung Reinsdorf (Fläche 1, 1,86 ha) sind wie folgt anzulegen:
- Im westlichen Teil der Fläche ist auf 15 20 % der Fläche ein Waldrand zu entwickeln. Auf dieser Teilfläche sind vierreihige Gehölzpflanzungen (Initialpflanzung aus Bäumen und Sträuchern) in einer Länge von 90 m vorzunehmen, die übrige Teilfläche ist der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen.
- Im mittleren Teil der Fläche ist ein Baumhain anzulegen; hierfür sind mind. 12 hochstämmige, großkronige Laubbäume zu pflanzen. Entlang des Weges am nördlichen Rand der Fläche ist auf einer Länge von 80 m eine vierreihige Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern anzulegen.
- Im östlichen Teil ist eine Obstwiese anzulegen; hierfür sind mind. 25 hochstämmige Obstbäume in einem Pflanzabstand von mind. 12 m und max. 16 m anzupflanzen. - Die Flächen unter dem Baumhain und unter der Obstwiese sind extensiv zu nutzen bzw. zu pflegen: Mahd mind. 1 x pro Jahr und Entfernen des Mahdgutes von der Fläche. Entwicklungsziel: Extensives Grünland bzw. artenreiche Ruderalfläche.
- 11.3 Die Flurstücke 22/14 und 24, beide Flur 8, Gemarkung Apelern sowie 11/1, Flur 7, Gemarkung Pohle (Fläche 2, 3,22 ha) sind wie folgt anzulegen: - Beidseitig des Gewässers ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von jeweils 25 m zu entwickeln. Unmittelbar nördlich des Gewässers ist ein 10 m breiter Streifen (Schutzstreifen der Trinkwasserleitung, Unterhaltungsstreifen) als Ruderalfläche im Abstand von 2 bis 3 Jahren zu mähen, um Gehölzaufkommen zu unterbinden. Nördlich
- einer Länge von mind. 150 m anzulegen. Südlich des Gewässers sind flächige Initialpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern auf einer Gesamtfläche von mind. 1.300 m² anzulegen. Im Übrigen ist der Gewässerrandstreifen der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen. - Das Gewässerprofil des Gewässers III. Ordnung ist im östlichen Abschnitt auf einer Länge von mind. 120 m in südlicher Richtung aufzuweiten. Ein Rückstau durch das Hochwasserrückhaltebecken im Plangebiet in die Fläche 2 ist zulässig. Ebenfalls zu-

dieses Ruderalstreifens sind fünfreihige Pflanzungen aus Bäumen und Sträuchern in

- lässig ist der Abtrag von Oberboden im östlichen Teil der Fläche. Der Oberboden ist auf den Flächen für Gehölzpflanzungen anzudecken. - Im Norden und im Süden der Fläche ist jeweils ein Streifen in einer Breite von 25 - 30 m als extensiv genutzter Acker zu bewirtschaften. Zur Ansaat ist eine zur Förderung einer artenreichen Fauna (v.a. Rebhuhn) geeignete Acker-Saatgutmischung (z.B. mit Lein, Buchweizen, Sonnenblume, Hafer, Luzerne) zu verwenden. Die Aussaat erfolgt im April im Abstand von 1 - 2 Jahren; die Kultur bleibt über den Winter auf der Fläche stehen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist in der Kultur nicht zulässig.
- 11.4 Die Flurstücke 24/9, Flur 7, Gemarkung Lauenau (Fläche 3, 1,50 ha) sind wie folgt anzu-
- Auf mind. 25 % der Fläche ist der Oberboden von der Fläche abzutragen und auf Flächen außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes zu verbringen. Auf einer Teilfläche von mind. 300 m² ist ein temporäres Gewässer mit einer maximalen Tiefe von 1,8 m (gemessen vom gewachsen Gelände) anzulegen. Dieses ist beidseitig mit einer flachen Mulde an die Rodenberger Aue anzuschließen.
- Ein Anteil von 25 30 % der Fläche ist in einem Abstand von 2 bis 3 Jahren zu mähen. um Gehölzaufkommen zu vermeiden. Diese Ruderalfläche dient dem Hochwasserabfluss; sie ist als durchgehender Streifen mit einer Breite von mind. 20 m in Nord-Süd-Richtung auszubilden.
- In den Randbereichen der Fläche sind vierreihige Initialpflanzungen aus Sträuchern und Bäumen auf mind. 800 m² Fläche ausschließlich in Nord-Süd-Richtung anzulegen. Die übrigen Teilflächen sind der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen. - Entlang des Fußweges im Süden der Fläche sind in einem Pflanzabstand von 12 m fünf großkronige, hochstämmige Laubbäume (Stieleiche und Esche) zu pflanzen.
- 11.5 Das Flurstück 246/12, Flur 4, Gemarkung Lauenau (Fläche 4, 0,50 ha) ist wie folgt anzu-- Auf 5 - 10 % der Fläche sind Pflanzungen aus Sträuchern und Bäumen (Initial-
- pflanzungen) anzulegen. Weiterhin sind drei großkronige Laubbäume als Hochstamm - Auf mind. 500 m² ist der Oberboden von der Fläche abzutragen und auf den Flächen für Gehölzpflanzungen anzudecken.
- Im nördlichen Teil der Fläche (auf mind. 20 % der Gesamtfläche) sind 6 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Dieser Flächenanteil ist mind. 1 x pro Jahr zu mähen, um das Aufkommen sonstiger Gehölze zu unterbinden. - Die übrigen Teilflächen sind der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu über-
- 11.6 Die Flurstücke 11/10 und 130/11, Flur 4, Gemarkung Lauenau (<u>Fläche 5</u>, 0,83 ha) ist wie - Im nördlichen Teil der Fläche sind auf 10 - 15 % der Fläche Pflanzungen aus Sträu-
- chern und Bäumen (Initialpflanzungen) anzulegen. Entlang des Weges im Westen der Fläche und auf der Fläche verteilt sind insgesamt 8 hochstämmige, großkronige Laubbäume zu pflanzen. - Entlang des südlichen Randes der Fläche ist auf einer Länge von mind. 50 m eine mind. dreireihige Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern anzulegen.
- Im östlichen Teil der Fläche (auf 15 % der Gesamtfläche) sind 6 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. - Dieser Flächenanteil sowie ein 12 m breiter Streifen entlang des Weges im Westen ist mind. 1 x pro Jahr zu mähen, um das Aufkommen sonstiger Gehölze zu unterbinden. - Die übrigen Teilflächen sind der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu über-

lassen. Alternativ ist eine Mahd weiterer Teilflächen zulässig.

11.7 Das Flurstück 23/3, Flur 1, Gemarkung Lauenau (<u>Fläche 6</u>) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 "Am Felsenkeller". Ein Flächenanteil von 9.012 m² wird dem vorliegenden Bebauungsplan "Logistikpark" als Ausgleich zugeordnet und gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 angelegt (Gehölzpflanzung auf 40 % der Fläche außerhalb des Überschwemmungsgebietes; 15 m breiter Sukzessionsstreifen entlang der Mühlenaue; Entwicklung artenreichen Grünlandes auf den übrigen Teilflächen).

11.8 Das Flurstück 35, Flur 6, Gemarkung Apelern (Fläche 7, 1,97 ha) ist wie folgt anzulegen - Die restlichen Fichten im Westen der Fläche sind zu ernten; die Stubben sind auf der

- Fläche in Form eines Walles abzulegen. - Auf 55 - 60 % der Fläche (im westlichen Teilbereich) ist ein naturnaher, standortgerechter Laubwald zu entwickeln. Der vorhandene Jungwaldbestand ist hierbei einzu-
- beziehen. Auf den noch freien Flächen erfolgt die Waldentwicklung über natürliche
- Auf der Fläche werden kurzfristig mind. fünf vorhandene ältere Laubbäume aus der Nutzung genommen und bis zur Zerfallsphase dauerhaft als Habitatbäume im Bestand belassen. Langfristig sind mind. 10 Bäume pro Hektar als Habitatbäume zu entwickeln.
- Der Einsatz von Pestiziden ist in dem Laubholzbestand nicht zulässig. - Auf mind. 1.500 m² Fläche (im östlichen Teilbereich) ist der Oberboden in einer Dicke von 0,30 m abzutragen und auf angrenzenden Flächen in einer Dicke von maximal 0,60 m wieder anzudecken.
- 25 % der Fläche (im östlichen Teilbereich) ist mind. 1 x pro Jahr zu mähen, um das Aufkommen von Gehölzen zu unterbinden (Ruderalfläche). Alternativ ist eine Nutzung als extensives Grünland zulässig. - Auf 15 - 20 % der Fläche (im östlichen Teilbereich) ist eine freie Vegetationsentwicklung

(Sukzession) zuzulassen. Bereits vorhandene Gebüsche sind in die Sukzessionsfläche

- einzubeziehen. 11.9 Alle Pflanzungen gemäß der Festsetzungen §§ 11.2 bis 11.8 sind aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern (Artenliste siehe Hinweise) anzulegen und zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Die Pflanzungen sind so anzulegen und zu
- pflegen, dass sich artenreiche, freiwachsende Gehölzbestände entwickeln können. Sie sind zu 85 % aus Sträuchern und zu 15 % aus Heistern herzustellen Von angrenzenden Nutzungen ist ein Pflanzabstand von mind. 2 m einzuhalten. Hochstämmige Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 14/16 zu verwenden. Obstbäume sind gemäß Sortenliste in den Hinweisen und mit einem Stammumfang von mind. 10/12 zu pflanzen. Alle Pflanzflächen sind für mindestens fünf Jahre mit einem Wildschutzzaun gegen Wildverbiss einzuzäunen.
- 11.10 Die in den §§ 11.1 bis 11.9 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der Herbst-Pflanzperiode im Kalenderjahr nach dem Beginn der Bauarbeiten in dem Industriegebiet durchzuführen.
- 11.11 Die in den §§ 11.1 bis 11.9 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich den innerhalb des Geltungsbereichs verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.
- 11.12 Für die in den §§ 11.1 bis 11.9 festgesetzten Maßnahmen ist eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung und Baubegleitung vorzusehen.
- Schall-Leistungspegel) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 12.1 Das Industriegebiet ist gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in die Teilflächen GI 1 und GI 2 gegliedert. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der

12 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Flächenbezogene

noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten. 12.2 Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschallleistungspegels zugerechnet wer-

Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente Lek weder tags (6.00 – 22.00 Uhr)

- Die festgesetzten flächenbezogenen Schall-Leistungspegel sind als "Beurteilungspegel" i.S. der Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (TA Lärm) zu verstehen. Demgemäß ist bei einem schalltechnischen Nachweis nach dem in Anhang A zu dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Ver-
- Bezüglich der nachfolgend angesprochenen Begriffe und Verfahren wird auf DIN 45691 ("Geräuschkontingentierung", Dezember 2006) verwiesen. Eine Umverteilung der flächenbezogenen Schall-Leistungspegel ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten flächenbezogenen Schall-Leistungspegeln resultierende Gesamt-Immissionswert La nicht überschritten wird.
- 12.3 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswerte List gemäß Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 nach dem alternativen Verfahren für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz und eine mittleren Quellhöhe hq = 5 m über Geländeoberkante durchzuführen.
- plans, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

12.4 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungs-

Hinweise

1. Planungsrechtliche Beurteilung

nutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I, Seite

Für den Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-

- Boden ist gemäß Bundesbodenschutzgesetz (§ 7 Vorsorgepflicht) und gemäß der DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu schützen. Für den Umgang mit Boden gilt insbesondere:
- denbewegungen durchzuführen. Oberboden ist getrennt von sonstigem Aushub zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren

Oberboden muss von allen Auftrags- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Flä-

chen abgetragen werden. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen sonstigen Bo-

Vor der Anlage von Vegetationsflächen ist eine Lockerung des Bodens vorzunehmen.

Wenn bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalbehörde unverzüglich angezeigt werden. Auf

die weiteren Bestimmungen von § 14 NDSchG wird verwiesen.

4. Gehölzarten für Anpflanzungen im Plangebiet Soweit in den textlichen Festsetzungen auf diese Artenliste verwiesen wird, sind folgende standortgerechte, im Naturraum heimische Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation zu ver-

Großkronige Bäume (> 15 m Höhe):		Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe:		
cer platanoides cer pseudoplatanus raxinus excelsior runus avium Quercus robur ilia cordata	 Spitzahom Bergahorn Gem. Esche Vogelkirsche Stieleiche Winterlinde 	Crataegus laevigata - Crataegus monogyna - Prunus padus - Salix caprea -	Hasel Zweigriffliger Weißdom Eingriffliger Weißdom Traubenkirsche Salweide Schwarzer Holunder	
Mittelkronige Bäume:		Sträucher < 5 m Höhe:	The first special state of the	
cer campestre Betula pendula Carpinus betulus Populus tremula Sorbus aucuparia	FeldahornSandbirkeHainbucheZitterpappelEberesche	Cornus sanguinea* Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Prunus spinosa* Rosa canina Vibumum opulus	- Hartriegel - Pfaffenhütchen - Heckenkirsche - Schlehe - Hundsrose - Schneeball	

Ergänzende Hinweise für die Ausführung:

Pflanzung im Abstand von ca. 1,50 x 1,50 m, Pflanzqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, 60/100, Heister: mind. 100/125. Alle Hochstämme sind an mindestens zwei (besser drei) Baumpfähle fachgerecht anzubinden und einmal jährlich über fünf Jahre zu pflegen. Der Stamm ist mit Schilfmatten zu schützen. Alle Pflanzflächen sind zu mulchen.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf die Sortenliste der Obstbäume verwiesen wird, sind

folgende alte Obstsorten als Hochstämme zu verwenden: - Altländer Pfannkuchen, Baumann's Renette, Bisterfelder Renette, Bohnapfel, Boskoop, Cox Orange, Danziger Krautapfel, Gelber Richard, Gewürzluiken, Glockenapfel, Goldparmäne, Hildes heimer Goldrenette, Holsteiner Cox, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, Königsboskoop, Landsberger Renette, Martini, Ontario, Purpurroter Cousinot, Riesenboiken, Roter Berlepsch, Roter Eiserapfel, Rote Sternrenette, Schöner aus Boskoop, Schöner aus Nordhausen.

Alexander Lucas, Andenken an den Kongress, Clairgeaus Butterbirne, Clapps Liebling,

Mad. Verte. Muskateller. Österr. Mostbirne. Rote Dechantsbirne. Schweizer Wasserbirne.

ze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riese, Ochsenherzkirsche, Schwarze Königin, Van (Sauer-

Hauszwetsche, Königin Victoria, Ontario-Pflaume, Oullins Reneclode, The Czar

Doppelte Philippsbirne, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche von Charneux,

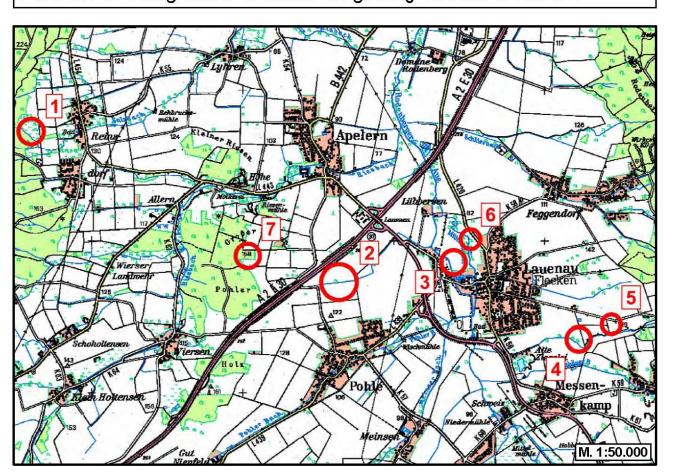
- Bernhard Nette, Büttners Rote Knorpelkirsche, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Große Schwar-

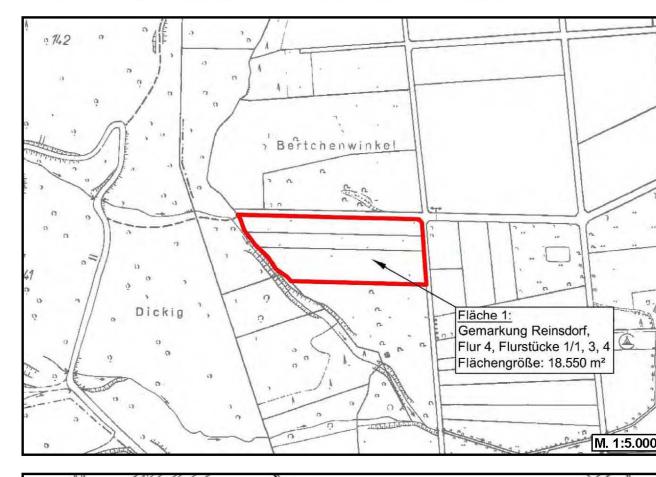
Zwetsche

Ergänzende Hinweise für die Ausführung (Obstbäume):

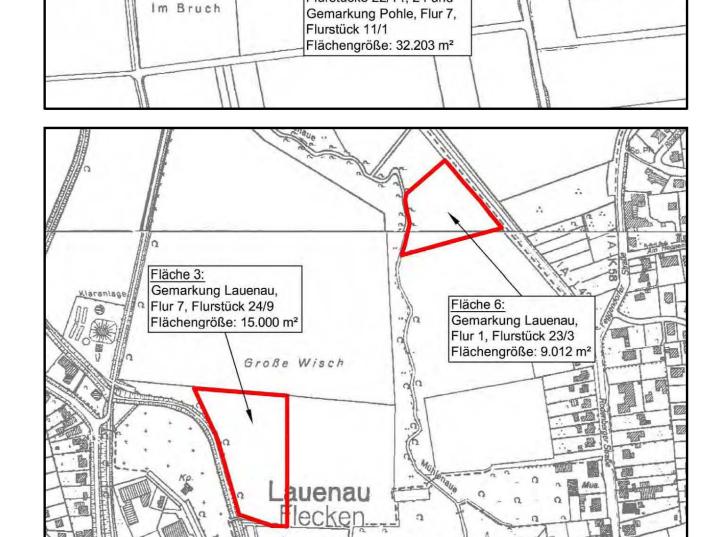
Alle Obstbäume müssen auf Sämlinge veredelt sein (keine Hybridunterlage). Die Obstbäume sind an einen Dreibock anzubinden und einmal jährlich über mindestens acht Jahre zu pflegen. Der Dreibock ist mit Kaninchendraht zu umwickeln. Der Stamm ist mit Schilfmatten zu schützen. Die Pflanzung sollte in einem 1 x 1 x 0,6 m großen Pflanzloch erfolgen, das mit verzinktem oder unverzinktem Draht (Maschendurchmesser: 1 cm) ausgelegt ist. In Stoßbereichen ist dieser mind.0,5 m zu überlappen. Der Draht ist oberflächennah bis an den Stamm zu ziehen und sollte diesen umschließen (ohne Befestigung).

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a Abs. 3 BauGB



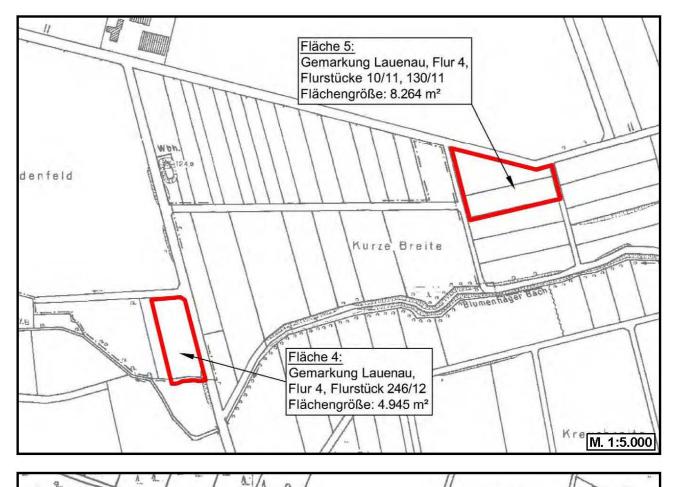


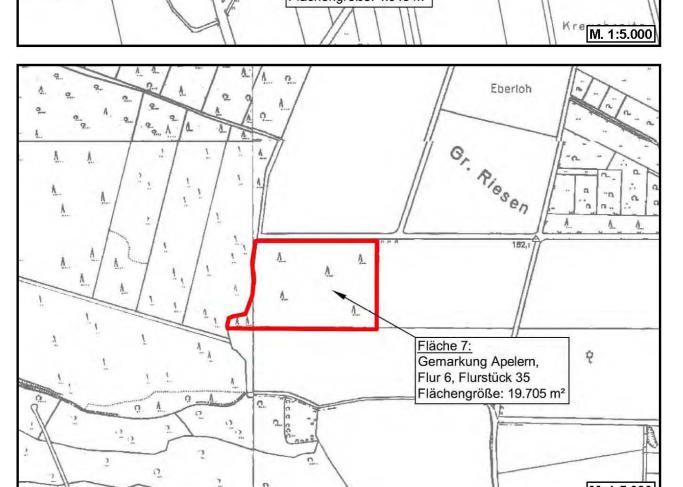
Bebauungsplan "Logistikpark'



Gemarkung Apelern, Flur 8,

Flurstücke 22/14, 24 und





Örtliche Bauvorschrift

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift entspricht dem des Bebauungsplanes "Logistikpark" (Nr. 23 - Apelern; Nr. 51 - Lauenau; Nr. 15 Pohle).

2 Dachgestaltung

- Glänzende oder reflektierende Materialien sowie grelle Farben dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind der Gesamt-Dachfläche untergeordnete Einzelbauteile. Abweichend hiervon sind Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren auf Dachflächen zu-
- § 3 Werbeanlagen
- In dem Industriegebiet sind nur auf den jeweiligen Betrieb als Stätte der Leistung bezogene Werbeanlagen zulässig.
- Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten. Ihre absolute Höhe darf 20 m nicht überschreiten. Werbeanlagen auf den Dachflächen der Hauptgebäude oder Werbeanlagen, die in der Höhe
- über die Dachtraufe oder Attika hinausragen sind unzulässig. Mit wechselndem oder bewegtem Licht oder mit wechselnden Farben akzentuierte Werbeanlagen (z.B. Prismenwendeanlagen, Lauflichtbänder, Rollbänder, Filmwände) sind un-
- § 4 Ordnungswidrigkeiten

zulässig.

- Ordnungswidrig handelt gemäß § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den vorgenannten Anforderungen entspricht.
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan "Logistikpark" erfolgt innerhalb der Grenzen seines Geltungsbereichs die Teilaufhebung der Bebauungspläne:

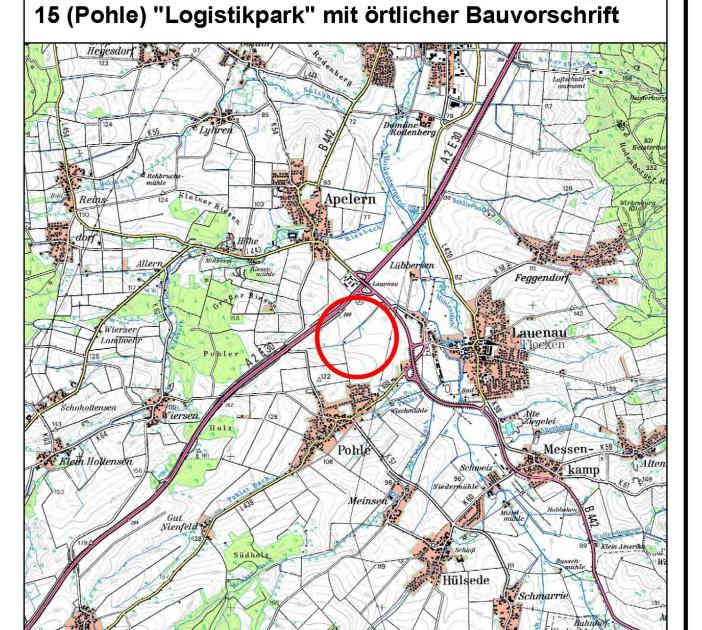
Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg Gemeinde Apelern, Flecken Lauenau, Gemeinde Pohle

Bebauungsplan Nr. 23 (Apelern), Nr. 51 (Lauenau), Nr.

Nr. 47 "Meierfeld" (Flecken Lauenau)

Nr. 39.3 "Meierfeld" (Flecken Lauenau)

Nr. 21 "Logistikpark" (Gemeinde Apelern)



- Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 🕪 🚜LGN Gemeinde Apelern

Bebauungsplan "Logistikpark" - Blatt 2

LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Flecken Lauenau Landschaftsarchitekt BDLA Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln, Gemeinde Pohle el.: 05151 / 67464, www.luckwald.de

Januar 2010